

Bundesamt für Gesundheit
Herr Adrian Schmid
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3097 Liebefeld

Zürich, 16. August 2007

Entwurf Verordnung des EDI über die technischen Vorschriften und grafischen Vorschriften der Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Sehr geehrter Herr Schmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Verordnung des EDI über die technischen Vorschriften und grafischen Vorschriften der Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Art 1 Grafische Anforderungen

Für die grafische Gestaltung der Daten sind die Kriterien der Erkennbarkeit und der Einheitlichkeit massgebend. So können die Versichertenkarten auf den ersten Blick als solche identifiziert und die Informationen schnell bearbeitet werden. Das Konsumentenforum kf begrüsst deshalb diese einheitlichen Anforderungen.

Art. 2 Persönliche Daten

Dem Datenschutz kommt für uns oberste Priorität zu. Alles was über den obligatorischen Teil der Versicherungskarte hinausgeht und nicht der Vereinfachung der administrativen Abläufe dient, darf nur im Einverständnis mit der versicherten Person auf der Karte gespeichert werden. Der Patient soll selbst bestimmen können, welche medizinischen Daten er bekannt geben will. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Versicherer keinen Einblick in diese medizinischen Daten haben. Daran haben sich Leistungserbringer wie vor allem auch Versicherer zu halten.

Diese Daten haben den Zweck, vorab in Notfallsituationen, wenn der Patient nicht ansprechbar ist, die nötige Information (z.B. Zusatzversicherungen, Allergien, Medikation) zu liefern, um eine Fehlbehandlung zu verhindern.

Wie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖP) sind wir der Meinung, dass bei Nichteinwilligung dies nicht zu Nachteilen führen darf. So dürfen z.B. Prämienvergünstigungen nicht von der Einwilligung des Versicherten zur Speicherung medizinischer Daten abhängig gemacht werden. .

Die fakultativen Daten müssen ständig aktualisiert werden. Die Karte kann kein Ersatz für die vom Leistungserbringer geführten Patientendossiers sein. Das Konsumentenforum kf begrüsst deshalb den Entscheid, dass stabile Daten aufgenommen werden müssen. Auf eine detaillierte Datenstruktur kann verzichtet werden.

Die Kosten/Nutzen-Analyse muss ergeben, dass die Kosten für die Karte die Einsparungen nicht wesentlich überschreiten. Insbesondere dürfen diese rein administrativen Kosten nicht Grund für zusätzliche Prämien erhöhungen sein und damit auf die Konsumenten überwälzt werden.

Art. 3 Daten für die Anfrage im Online-Verfahren

Das Konsumentenforum kf hat keine Bemerkungen dazu.

Art. 4 eCH-Standard

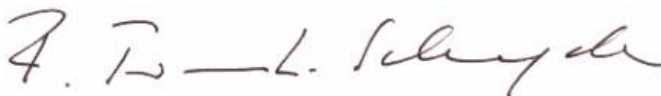
Das Konsumentenforum kf begrüsst die Wahl des Vereins eCH als unabhängige Plattform für den Wissensaustausch, da damit die Zusammenarbeit zwischen Privaten, Experten und Behörden gewährleistet ist. Die durch dieses Gremium erarbeiteten eCH-Standarts sind unserer Meinung nach von grosser Relevanz.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Argumente und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder

Nina Fehr



Präsidentin
Konsumentenforum kf

Geschäftsführerin
Konsumentenforum kf